

***Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Würzburg
„Congress - Tourismus - Würzburg (CTW)“ vom 13.11.2014,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.10.2020:***

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Würzburg folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Kostendeckung

- (1)** Congress - Tourismus - Würzburg der Stadt Würzburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Würzburg geführt.
- (2)** Der Eigenbetrieb führt den Namen „Congress - Tourismus - Würzburg“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet CTW.
- (3)** Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro.
- (4)** Die Kosten des Eigenbetriebes werden durch eigene Einnahmen und durch Haushaltsmittel der Stadt gedeckt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Aufgaben des Eigenbetriebes Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) sind insbesondere:

- *Bereich Kongresse / Tagungen / Seminare / Sonstige Veranstaltungen*
Dieser umfasst vor allem die Vermietung, Bewirtschaftung und teilweise auch den Betrieb von Veranstaltungsgebäuden bzw. Veranstaltungsräumlichkeiten bis hin zu Bauunterhalt, technischer Weiterentwicklung und Inventarbeschaffungen. Hinzu kommen spezielle Organisationsdienstleistungen für Kongress- und Tagungskunden bis hin zur teilnehmerorientierten Organisation als Professional Congress Organizer (PCO / Kongressorganisation von A bis Z).
- *Bereich Touristische Dienstleistungen*
Schwerpunkte sind die kundenorientierte Erstellung von Aufenthaltsprogrammen, die Gästeführer-Organisation inklusive Gästeführer-Ausbildung und -vermittlung, ferner die Hotelzimmer-Vermittlung und das Betreiben eines Hotelbuchungsportals. Grundlegende Aufgaben umfassen die Zentrale Information Würzburg und Fränkisches Weinland einschließlich Versand von Infosortimenten sowie das Betreiben einer Tourist Information mit Ticket-Service und Souvenirverkauf.

- *Bereich Tourismus- und Destinationsmarketing*
Sowohl für das Segment Kongresse / Tagungen als auch das Segment Besichtigungs- und Kulturtourismus sind umfangreiche Marketing-Aktivitäten mit den Instrumenten Marktforschung, Innenmarketing, Angebotsgestaltung, Vertrieb, Verkaufsförderung, Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Erfolgskontrolle durchzuführen. Die Aufgabenpalette reicht dabei z.B. von Präsentationen auf Fachmessen und Workshops, Produktion eigener Werbemittel, Internetauftritten, Direktwerbeaktionen über die Organisation von Würzburg-Aufenthalten für Reiseveranstalter, Reisemittler, Kongressveranstalter, Reisejournalisten und Fernseheteams national und international bis hin zu zahlreichen Aktivitäten im Verbund mit regionalen und nationalen Marketing-Kooperationen im In- und Ausland.

Die Zuweisung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) sind die Geschäftsleitung (§ 4), der Werkausschuss (§ 5), der Stadtrat (§ 6) und der Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter.
- (2) Die Geschäftsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) selbständig verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet damit gemäß Art. 88 Abs. 3 GO in allen laufenden Geschäften des Eigenbetriebes Congress - Tourismus - Würzburg (CTW), die nicht kraft dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates.
- (3) Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Der Geschäftsleiter trägt dort vor und stellt die Anträge.
- (4) Die Geschäftsleitung ist in Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen ermächtigt, einzelne Kredite im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtermächtigung für das jeweilige Wirtschaftsjahr aufzunehmen.
- (5) Die Geschäftsleitung ist zur Vertretung der Stadt Würzburg in allen laufenden Geschäften des Eigenbetriebes Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) ermächtigt.
- (6) Die Geschäftsleitung führt die Dienstaufsicht über alle beim Eigenbetrieb Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) tätigen Beamten und Angestellten. Die Geschäftsleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43

Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 GO auf die Geschäftsleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und bei Angestellten bis TVöD Entgeltgruppe 9.

- (7) Die weiteren Zuständigkeiten der Geschäftsleitung einschließlich Vertretungsregelung werden durch Dienstanweisung festgelegt.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) bestellt der Stadtrat entsprechend Art. 88 Abs. 2 GO einen Werkausschuss. Der Werkausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister sowie den vom Stadtrat bestellten Mitgliedern bzw. im Verhinderungsfall deren Vertretern.
- (2) Der Werkausschuss ist in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Congress - Tourismus - Würzburg (CTW), die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen, als vorberatender Ausschuss tätig.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Congress - Tourismus - Würzburg (CTW), soweit nicht die Geschäftsleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung.
 2. Genehmigung von im Vermögensplan nicht vorgesehenen Vorhaben, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen – § 6 Nr. 4 bleibt unberührt.
 3. Genehmigungen von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 15 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 Euro übersteigen – § 6 Nr. 4 bleibt unberührt.
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, wenn die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.
 5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro, ausgenommen wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, sowie Auftragserweiterungen / -erhöhungen hierzu, die 15% der ursprünglichen Auftragssumme, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 Euro übersteigen.
 6. Einleitung eines Rechtsstreites für den Eigenbetrieb Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro.
 7. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Mitarbeiter, soweit nicht die Geschäftsleitung zuständig ist.
- (4) Bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen ist für den Gegenstandswert der Gesamtbetrag maßgebend.

- (5) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Geschäftsleitung Bericht-erstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) verlangen.

§ 6 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung
2. Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses
3. Bestellung, Berufung und Abberufung der Geschäftsleitung sowie Regelungen der Dienstverhältnisse
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Geschäftsleitung
7. Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital
8. Wesentliche Änderung des Eigenbetriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
9. Änderung der Rechtsform
10. Angelegenheiten des Eigenbetriebes Congress - Tourismus - Würzburg (CTW), die der Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Geschäftsleitung und ist Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Geschäftsleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat bzw. dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Folgende Fachdienststellen werden gegen Kostenerstattung für den Eigenbetrieb Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) tätig:

1. Fachbereich Zentraler Service (Sitzungsangelegenheiten)
2. Fachabteilung Zentrale Steuerung (Stellenplan)
3. Fachbereich Personal (Personalangelegenheiten einschließlich Lohn- und Gehaltsabrechnung)
4. Fachbereich Finanzen (Leistungsbeziehungen und -verrechnungen)
5. Fachbereich Bauen (Beratung und Übernahme von Dienstleistungen beim Bauunterhalt, bei Bauvorhaben und bei der Inventar-Beschaffung)

Der Eigenbetrieb kann, wenn dies wirtschaftlicher ist, die Aufgabe selbst erledigen oder Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen.

§ 9 Zusammenarbeit mit städtischen Ämtern und Dienststellen

- (1) Der Eigenbetrieb Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) wird die jeweils betroffenen städtischen Ämter und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Die Zuständigkeiten der städtischen Ämter und Dienststellen bleiben unberührt.
- (2) Der Eigenbetrieb Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) kann über § 8 hinaus mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Eigenbetriebsangelegenheiten vereinbaren.
- (3) Verwaltungsinterne Anordnungen, Richtlinien, Dienstanweisungen und Verfügungen für den gesamtstädtischen Bereich gelten grundsätzlich auch für den Eigenbetrieb Congress - Tourismus - Würzburg (CTW).

§ 10 Unterrichtungspflichten der Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und den Fachbereich Finanzen halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten.
- (2) Die Geschäftsleitung hat dem Fachbereich Finanzen die Entwürfe für den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu und den Jahresabschluss zuzuleiten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Geschäftsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch die Geschäftsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Nach Prüfung sind die Unterlagen mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Congress - Tourismus - Würzburg (CTW) ist das Kalenderjahr.

- (4) Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt bzw. Bayerischer Kommunalprüfungsverband sowie des Abschlussprüfers) bleiben unberührt.

§ 12 Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes CTW vom 13.11.2014 außer Kraft.

Würzburg, 13.11.2014

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister